

IV. Besprechungen

Manfred Rehbinder: Beiträge zum Urheber- und Medienrecht. Band 121 der UFITA-Schriftenreihe, herausgegeben von *Reto M. Hilty*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1995, 284 S., DM 78,-.

Der Band der UFITA-Schriftenreihe «Beiträge zum Urheber- und Medienrecht» enthält bereits veröffentlichte Schriften von *Manfred Rehbinder* zu urheber- und medienrechtlichen Themen. Die Publikation erscheint aus Anlaß von *Rehbinders* 60. Geburtstag. Die Beiträge stellen eine Auswahl der «wichtigsten Abhandlungen» (Vorwort, S. 7) *Rehbinders* aus den Jahren 1963–1994 dar. Im ersten Teil werden eine Reihe von urheberrechtlichen Beiträgen *Rehbinders* wieder veröffentlicht: In dem Beitrag «*Recht auf Arbeitsergebnis und Urheberrecht*» beschäftigt sich *Rehbinder* mit den allgemeinen Regelungen des Rechts am Arbeitsergebnis, den Interessen des Arbeitgebers und der Möglichkeit der Entstehung von Urheberrechten beim Arbeitgeber. In dem Aufsatz «*Der Urheber als Arbeitnehmer*» zeigt *Rehbinder* auf, daß der Arbeitnehmer – im Unterschied zur dinglichen Rechtslage – wegen des Schöpferprinzips in § 7 UrhG ein originäres Urheberrecht erwirbt, weshalb der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer an den in Erfüllung des Arbeitsvertrages geschaffenen Werken durch einen besonderen Rechtsakt die für die Nutzung erforderlichen Rechte beschaffen muß. Bei den «*Nutzungsrechten an Werken von Hochschulangehörigen*» durchleuchtet *Rehbinder* die Rechtsstellungen unterschiedlicher Hochschulangehöriger. Bei «*Namensnennungsrecht des Urhebers*» geht *Rehbinder* besonders auf den Verbraucherschutz im Urheberrecht ein, wobei er die Interessen der Urheber und der Verwerter abwägt. Mit dem Beitrag «*Die Familie im Urheberrecht*» zeigt der Verfasser die Rechte der Familie zu Lebzeiten und nach dem Tode des Urhebers auf. Im Aufsatz «*Bühnenbild und Urheberrecht*» klärt *Rehbinder*, daß das Bühnenbild unabhängig von der Schutzfähigkeit seiner Bestandteile als gestalteter Raum in seiner Gesamtheit (Bühnenausstattung) im Falle seiner künstlerischen Gestaltung urheberrechtsfähig ist. Der gestaltete Bühnenraum als Immaterialgut sei nur geschützt, wenn die konkretisierte Idee zu einem Bühnenbild nach außen hin erkennbar gemacht werde. Der Schutz für das Bühnenbild stehe dem Bühnenbildner zu. Im Einzelfall könnten auch der Regisseur, Autor oder Dritte Rechte am Bühnenbild erlangt haben. Im Beitrag «*Zum Urheberrechtsschutz für fiktive Figuren, insbesondere für die Träger von Film- und Fernsehserien*» erörtert *Rehbinder* den Schutz fiktiver Figuren vor dem Zugriff durch Unberechtigte. Der Aufsatz «*Zum Rechtsschutz der Herausgabe historischer Texte*» durchleuchtet die Arbeit des Historikers,

die zu wesentlichen Teilen in der Inhaltsanalyse alter Texte besteht. Wenn die Arbeit mit fremden Texten zu Veröffentlichungen dieser Texte im Original oder in textkritischen Ausgaben führt, taucht die Frage auf, welche Rechte der Herausgeber erwirbt, der *Rehbinder* nachgeht. Im Beitrag *«Verbraucherschutz im Urheberrecht: Ein Blick zurück zur Parsifal-Debatte»* zeigt *Rehbinder* zwei Seiten des Verbraucherschutzes auf: die materielle und die ideelle. Die Interessen der Allgemeinheit seien vornehmlich materiell, denn sie will *«möglichst billig»* an den Kunstgenuß gelangen. Ideell seien die Interessen insofern, als die Erben und Verleger nach Ablauf der Schutzfrist nicht mehr bestimmen können, in welcher Form das Werk präsentiert werde.

Im zweiten Teil werden einige frühere medienrechtliche Beiträge *Rehbinders* veröffentlicht: In dem Beitrag *«Öffentliche Aufgabe der Presse: Was ist das?»* zeigt der Verfasser auf, daß der Begriff *«öffentliche Aufgabe»* keinesfalls mehr eine feststehende Größe ist und die verschiedensten Bedeutungen haben kann. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß *«öffentliche Aufgabe»* im Zusammenhang mit der Presse ein rechtlich irrelevanter Begriff ist. Der Aufsatz *«Motiv der Pressekritik und der Pressefreiheit»* beschäftigt sich mit dem Rechtfertigungsgrund der Presse nach § 193 StGB, der Wahrnehmung berechtigter Interessen. Der Beitrag *«Zur Problematik der inneren Pressefreiheit»* beschreibt die immer weiter fortschreitende Konzentrationszunahme im Pressewesen. In dem Beitrag *«Informationsfreiheit und innere Organisation der Presseunternehmen»* erörtert *Rehbinder* die Bestrebungen im Bereich der Presse, dem Redakteur die Stellung eines vom Verleger fachlich weisungsunabhängigen Arbeitnehmers zu verschaffen. Hierbei werde – über die fachliche Unabhängigkeit hinaus – dem Arbeitgeber (Verleger) die Pflicht auferlegt, die Presseerzeugnisse seines Hauses mit einem von ihm nicht gebilligten Inhalt zu verbreiten, was problematisch sei. Weitere Themen sind: *«Rechtliche Schranken für eine politische Aktivierung der Bürger mit Hilfe der Massenmedien»*, *«Rechtspolitisches zum Quellenschutz der Medien durch Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozeß»* und *«Das Bühnenengagement im Wandel der Jahrhunderte»*.

Eine Bibliographie der Publikationen zum Urheber- und Medienrecht rundet den UFITA-Band ab, der insgesamt einen guten Einblick in die von *Manfred Rehbinder* veröffentlichten Beiträge zum Urheber- und Medienrecht gibt, weshalb er jedem interessierten Leser empfohlen sei.

Prof. Dr. Georgios Gounalakis, Marburg